



Unterhaltsermittlung



Lexilog-Suchpool



# DURCHSETZUNG UNTERHALTSRECHTLICHER FORDERUNGEN IN IRLAND

!!!! für nach dem 18. Juni 2011 ergangene Titel !!!!

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

### I. Überblick über das irische Unterhaltsrecht

Nach irischem Recht bestehen Unterhaltspflichten der Eltern gegenüber ihren Kindern bis zum 18. Lebensjahr, bei einer Vollzeitausbildung des Kindes auch darüberhinaus bis zum 23. Lebensjahr. Ferner sind Ehegatten einander - auch im Falle einer Scheidung - unterhaltspflichtig.

Unterhaltsstreitigkeiten werden nach dem Maintenance of Spouses and Children Act 1976 regelmäßig vor dem District Court verhandelt. Dabei ist der District Court berechtigt, wiederkehrende Unterhaltsleistungen von bis zu 500,00 Euro wöchentlich für einen Ehepartner sowie 150 Euro pro Woche für ein Kind zuzusprechen. Im Rahmen von Scheidungen werden Unterhaltssachen nach dem Family Law (Divorce) Act 1996 im Allgemeinen vor dem Circuit Court verhandelt.

Die Höhe des Unterhalts wird nach den angemessenen Bedürfnissen des Unterhaltsgläubigers sowie den finanziellen Möglichkeiten des Unterhaltsschuldners bestimmt.

## II. Durchsetzung einer Unterhaltsforderung in Irland

# 1. Unterstützung durch die Botschaft

In Irland gibt es kein polizeiliches Meldewesen und die irischen Behörden geben aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Anschriften von Privatpersonen oder Firmen bekannt. Die Botschaft selbst verfügt daher über keine Möglichkeiten, den Aufenthaltsort des Schuldners zu ermitteln. Soweit die gesuchte Person in keinem öffentlichen Register oder Telefonbuch verzeichnet ist, besteht die einzige Möglichkeit in der Einschaltung eines irischen Rechtsanwaltes, der bei gleichzeitiger Kostenübernahmeerklärung des Gläubigers ggfs. zusätzlich eine Detektei bei den Nachforschungen einschalten kann.

Die Botschaft ist bei bekanntem Aufenthaltsort des Unterhaltsschuldners in der Lage, diesen zu mahnen sowie auf Ersuchen des Unterhaltsgläubigers eine Besprechung mit dem Schuldner durchzuführen. Ihr stehen jedoch keine Zwangsmittel zur Beitreibung der Forderung zur Verfügung.

Adresse: 31 Trimleston Avenue

Co. Dublin

Besuchszeiten: Montag - Freitag, außer Donnerstag 08.30 - 11.30 Uhr Mittwoch 13:30 - 15:30 Uhr Telefon: +353-1-2693011 Telefax: +353-1-2693800 E-Mail: info@dublin.diplo.de



# 2. Geltendmachung und Vollstreckung einer Unterhaltsforderung in Irland

## a) Rechtsgrundlagen

Zur Vereinfachung des innereuropäischen Rechtsverkehrs und im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen der Unterhaltsberechtigten ist am 18. Juni 2011 die EG-Unterhaltsverordnung (EG-UntVO) in Kraft getreten, die für Unterhaltsberechtigte die europaweite Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen erleichtert. Zu diesem Zweck hat die EG-UntVO ein flächendeckendes Netz von Zentralen Behörden geschaffen, um den Antragsteller zu unterstützen. Die Aufgabe der Zentralen Behörden nimmt in Deutschland allein das Bundesamt für Justiz wahr.

Eine große Veränderung durch die EG-UntVO besteht vor allem in der Abschaffung des Exequaturverfahrens (Art. 17ff. EG-UntVO) in fast allen EU-Mitgliedstaaten. So konnte bisher ein Unterhaltstitel in einem ausländischen Staat erst dann vollstreckt werden, wenn der Titel in dem Vollstreckungsstaat zur Zwangsvollstreckung zugelassen worden war.

Die Neuerung erlaubt es, dass nach dem 18. Juni 2011 ergangene Titel unmittelbar und ohne Einleitung weiterer Verfahren zur Vollstreckung in fast allen EU-Mitgliedstaaten durchgesetzt werden können. Für vor dem 18. Juni 2011 ergangene Titel, was noch die Mehrheit der Fälle betreffen dürfte, muss auch weiterhin das sog. Vollstreckbarerklärungsverfahren durchgeführt werden (vgl. Art. 75 EG-UntVO, s. dazu das Merkblatt Durchsetzung unterhaltsrechtlicher Forderungen vor dem 18. Juni 2011).

Als weitere Neuerung sieht die EG-UntVO vor, dass Ersuchen um Durchführung besonderer Maßnahmen nach Art. 53 EG-UntVO an die Zentrale Behörde gerichtet werden können. Die speziellen Maßnahmen dienen der Vorbereitung der Antragstellung oder auch dazu, den Antragsteller mit den Kenntnissen auszustatten, die es ihm ermöglichen, zu entscheiden, ob er überhaupt einen Antrag stellt (z.B. Aufenthaltsermittlung). Für diese Ersuchen nach Art. 53 EG-UntVO werden zwingend die Angaben benötigt, die im Formblatt 5 zur EG-UntVO abgefragt werden (http://ec.europa.eu/justice\_home/judicialatlascivil/html/mo form5 de.jsp?countrySession=1&txtPageBack=mo filling de de.htm).

Die EG-UntVO findet Anwendung auf Unterhaltspflichten, die auf einem Familien-, Verwandtschafts-, oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen.

# b) Verfahren

Antragsteller, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, können ihre Anträge nach Art. 56 EG-UntVO durch Einreichen eines Gesuchs bei dem jeweils zuständigen Amtsgericht am Sitz des Oberlandesgerichts (§ 7 AUG) stellen. Der Antragsteller hat das einschlägige Formblatt der EG-UntVO auszufüllen, die erforderlichen Dokumente und die notwendigen Übersetzungen beizufügen und seinen Antrag in vierfacher Form beim Gericht einzureichen (§ 9 Abs. 3 AUG).

Adresse: 31 Trimleston Avenue

Booterstown 08.3 Co. Dublin Mitt

Besuchszeiten: Montag - Freitag, außer Donnerstag 08.30 - 11.30 Uhr Mittwoch

Telefon: +353-1-2693011 Telefax: +353-1-2693800 E-Mail: info@dublin.diplo.de



# c) Übersetzungskosten:

Die Übersetzungskosten des Gesuchs und der Anlagen hat grundsätzlich der Antragsteller zu tragen. Das nach § 7 Abs. 1 AUG zuständige Amtsgericht befreit den Antragsteller auf Antrag von der Erstattungspflicht für die Kosten der von der Zentralen Behörde veranlassten Übersetzung, wenn der Antragsteller die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen einer ratenfreien Verfahrenskostenhilfe nach § 113 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 115 ZPO erfüllt (§ 10 Abs. 3 AUG).

### III. Weitere Informationen

 Die in diesem Merkblatt aufgeführten erlassenen gesetzlichen Grundlagen sind veröffentlicht unter <u>www.gesetze-im-internet.de</u>. Bei der Botschaft ist auf Anfrage ebenfalls ein Merkblatt über die Rechts- verfolgung in Zivil- und Handelssachen sowie eine Liste von Anwälten und anderen Interessenvertre-tern erhältlich.